



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachbereich II

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar



Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon [Redacted] **Fax** [Redacted]
E-Mail [Redacted]@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen: [Redacted]

Grevesmühlen, 29.09.2021

Ihre Anfragen vom 15.07.2021 nach UIG/IFG M-V

Sehr geehrter Herr Meißer,

Ihre ursprüngliche Anfrage datiert vom 15.07.2021.

Am 22.08.2021 erreichte uns eine Email von einem Herrn [Redacted] Meißer, der sich auf „seine“ Anfrage vom 15.07.2021 bezieht.

Hat das seine Richtigkeit? Ist Herr [Redacted] Meißer von Ihnen legitimiert?

Dessen ungeachtet nehmen wir zu Ihren Fragen Stellung wie folgt:

Frage 1.1

Antrag auf Umweltinformationen gemäß des Umweltinformationsgesetzes betreffend die Kommunalgebiete Carlshöhe, Wickendorf, Seehof/ Hundorf, Lübstorf, Kirchstück, Alt Meteln im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021.

Die folgenden Umweltinformationen frage ich an:

Tabellarische Auflistung der Ihrer Behörde bekannten Biotope, insbesondere der gesetzlich geschützten Biotope mit Angabe

- der Lage des jeweiligen Biotops, z.B. mittels Geodaten,
- des Biotoptyps gemäß Eintrag im Biotopkataster,
- des Zeitpunktes der durch die Untere Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen, Begehungen, Zustandserfassungen mit Angabe der Art (z.B. Probennahme, Vermessung vor Ort, Luftbildanalyse ...)
- der im Rahmen der Begehungen zum jeweiligen Zeitpunkt vorgefundene ökologische Zustand des jeweiligen Biotops (Artenzusammensetzung, Wasserstände und Fläche der Wasserflächen, Zustand der Vegetation),
- die im Rahmen der Begehungen zum jeweiligen Zeitpunkt vorgefundenen augenscheinlichen Veränderungen, bzw. Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf
 - die nicht rechtskonforme ackerbauliche Bewirtschaftung, z.B. Missachtung von Schutzabständen, unsachgemäße Schnittmaßnahmen, Verbrennung von Totholzhäufen, Vergiftung insbesondere von Feuchtbiotopen durch Pestizid- und Kunstdünger- und Stallunganwendungen,
- die Deponierung von Müll – insbesondere gewerblicher Abfälle, die Verbrennung von Müll – insbesondere von gewerblichen Abfällen, die Verschüttung von Müll,

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

- die Entwässerung, bzw. Wasserstandregulierung insbesondere von Feuchtbiotopen insbesondere durch Anlage, angebliche Instandsetzung oder Nutzung von Drainagebauwerken,
- erfolgte Aufschüttungen, bzw. Zuschüttungen und damit geologische Veränderung insbesondere von Feucht- und Gehölzbiotopen,
- erfolgte Beweidung, insbesondere durch Huftiere, bzw. andere landwirtschaftliche Nutzung,
- die im Zuge dessen von Ihrer Behörde festgestellten Eingriffe, die verhängten Sanktionen, insbesondere in Bezug auf festgestellte Ordnungswidrigkeiten, Auswirkungen auf Agrarfördergelder insbesondere in Folge von Verstößen gegen die Cross-Compliance- Vorgaben,
- die im Zuge dessen von Ihrer Behörde veranlassten Kompensationsmaßnahmen mit Angabe der ID-Nummer, der Art der Kompensation und der örtlichen Lage der Kompensationsfläche.

Antwort

Carlshöhe und Wickendorf gehören zur Stadt Schwerin, der Landkreis Nordwestmecklenburg ist nicht zuständig.

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die untere Naturschutzbehörde eigene Daten von Biotopen erhebt. Begehungen und damit verbundene Dokumentationen erfolgen anlassbezogen. Die Erfüllung der Aufgaben der UNB erfordert keine systematische und lückenlose Erfassung und Dokumentation von gesetzlich geschützten Biotopen, eine Fachanwendung hierfür wird daher nicht vorgehalten.

Wir verweisen auf das Kartenportal beim LUNG, § 3 Nr. 8 NatschG.

Frage 1.2

Darüber hinaus beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, zu welchen Zeitpunkten im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021 die Untere Naturschutzbehörde von Dritten auf vermutete Beeinträchtigungen des Naturraumes in den o.g. Kommunalgebieten aufmerksam gemacht wurde, auf welchem Wege diese Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis kamen (Anzeigen, Telefonate ...) welche Art diese vermuteten Beeinträchtigungen waren, welche Kontrollmaßnahmen die Untere Naturschutzbehörde daraufhin jeweils eingeleitet hat und welches Ergebnis (Feststellung von Eingriffen, Festlegung und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen) diese Kontrollmaßnahmen jeweils hervorbrachten.

In welchen Fällen (Ort, Zeit, Eingriff, bzw. Art der Beeinträchtigung des Naturraumes) im o.g. Zeitraum hat die Untere Naturschutzbehörde die Informationen hierzu an die zuständigen Stellen auf Bundesebene und/ oder der Europäischen Union weitergeleitet? In welchen Fällen fanden Informationen zu Eingriffen Einzug in Berichte z.B. zum Zustand der Natura-2000-Gebiete und andere Naturschutzgebiete? Geben Sie an, wann die Weiterleitung an welche Stelle erfolgte und welche Folgen die Weiterleitung ggf. hatte.

Die untere Naturschutzbehörde führt die von Ihnen erbetenen Statistiken nicht.

Gehen Anzeigen bei der unteren Naturschutzbehörde ein, wird diesen in erforderlicher Weise nachgegangen. Anzeigende werden nicht über Fortgang oder Ergebnis informiert, wie dies auch in anderen Bereichen nicht üblich ist.

Geben Sie darüber hinaus an, ob und wenn ja seit wann Anzeigen zu augenscheinlichen Verstößen gegen Naturschutzrecht bzw. Hinweise auf vermutete Schädigungen des Naturraums seitens der Unteren Naturschutzbehörde mittels transparenter Verfahren geführt, verfolgt und evaluiert werden. Werden Anzeigen mit einer Vorgangsnummer verfolgbar gemacht und wenn ja, seit wann? Wird diese Vorgangsnummer den anzeigenden Personen ohne deren explizite Nachfrage genannt und wenn ja, seit wann?

Antwort

Die Fertigung der von Ihnen erwünschten Statistiken ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anzeigen gehen hier telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache ein. Ihre Verfolgung geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die untere Naturschutzbehörde leitet keine Erkenntnisse an den Bund oder die Europäische Union weiter, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Ggf. erfolgt eine fachliche Hinzuziehung des LUNG oder des zuständigen Ministeriums. Die Fertigung von „Zustandsberichten“ ist gesetzlich nicht vorgesehen, ebensowenig Anzeigende über Verfahrensgänge oder Verfahrensausgänge zu informieren.

Frage 1.3

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, in welchem Umfang bezogen auf das jeweilige Jahr Kompensationen von Eingriffen in den o.g. Kommunalgebieten von der Unteren Naturschutzbehörde in Folge von Baumaßnahmen und/oder anderen Eingriffen gefordert wurden, welcher Gesamtanzahl an Ökopunkten diese bezogen auf das jeweilige Jahr entsprachen und welche Kompensationsmaßnahmen in welchem Umfang umgesetzt und kontrolliert wurden. Geben Sie jeweils an, wann die letzte Kontrolle der jeweiligen Kompensationsmaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch sie beauftragte Institutionen erfolgte und welcher Zustand jeweils festgestellt wurde und welche Folgen dies jeweils hatte. Die Informationen zur Lage der Kompensationsflächen geben Sie bitte in Form einer elektronischen Karte, gerne auch online verfügbar an. Der Hintergrund dieses spezifischen Antrages auf Herausgabe der Umweltinformation ist, dass das vom Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellte Kartenmaterial zu Kompensations- und Ausgleichsflächen (www.kompensationsflaechen-mv.de) aktuell augenscheinlich unvollständig ist.

Antwort

Durch die untere Naturschutzbehörde wird neben dem Kompensations- und Ausgleichsflächenkataster des Landes kein eigenes, darüberhinausgehendes, Kataster geführt. Grundlage für die Beurteilung von Eingriffen bilden die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz M-V und im Bundesnaturschutzgesetz sowie die Hinweise zur Eingriffsregelung LUNG (HZE 2018).

Frage 2

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, wie viele Mitarbeiter*innen der Unteren Naturschutzbehörde oder im Auftrag dieser im Bereich

Nordwestmecklenburg mit der Vor-Ort-Kontrolle des Naturraums, insbesondere der Biotope, betraut waren. Bitte geben Sie diese Information nach Jahr von 2000 bis 2020 an. Wenn keine vollen Stellen für diese Aufgabe im Einsatz waren, geben Sie die Information bitte auf andere Art und Weise geeignet an.

Antwort

Im Biotopschutz ist 1 Stelle im Haushaltsplan des Landkreises Nordwestmecklenburg vorgesehen.

Frage 3

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, wann und wo (Geoinformation) durch die Untere Naturschutzbehörde oder im Auftrag dieser im Bereich Nordwestmecklenburg Beprobungen von Oberflächengewässern (in Bezug auf den Gehalt an Agrargiften, Nitrat und weiteren Umweltgiften), insbesondere von Söllen, im Zeitraum 2000 bis 2020 vorgenommen wurden. Wenn keine Beprobungen stattfanden, fordere ich Sie auf, die Gründe für die Nichtbeprobung insbesondere im Hinblick auf die Rechenschaftspflichten in Bezug auf das Biotopmonitoring und das Management des Natura 2000 Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und ggf. weiterer Schutzgebiete zu nennen.

Antwort

Die untere Naturschutzbehörde beprobt mangels Zuständigkeit keine Oberflächengewässer. Zuständig für das Monitoring ist das STALU in Natura 2000-Gebieten.

Frage 4

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, ob die Untere Naturschutzbehörde in die Bewertung von Beeinträchtigungen des Naturraums und deren Folgen (Sanktionen, Kompensationen) die Art des Verursachenden (Privatperson, Kleinbetrieb, Kommune, industrieller Agrargroßbetrieb) einbezieht und auf welche Gesetzesgrundlage sich diese Bewertung jeweils gründet. Sollte es interne Richtlinien geben, die naturschutzrechtlich relevante Eingriffe und/oder durchzuführende Kompensationsmaßnahmen von beispielsweise Kommunen und/oder Agrargroßbetrieben anders behandeln als die von Privatpersonen und/oder Kleinbetrieben, konkretisieren Sie diese Richtlinien bitte in Bezug auf die richtliniengebende Stelle und den Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens

Antwort

Grundlage sind einschlägige Regelwerke wie HZE 2018 oder davor HZE (alt) sowie Biotopkartieranleitung sowie die Definition gesetzlich geschützter Biotope (siehe Anlage 2 zum NatschAG M-V).

Frage 5.

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, welche Folgen das Ableben von Dauervegetation, insbesondere von Bäumen und von Büschen in den Bereichen des Naturraums, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen und Baumreihen entlang von Straßen hat. Wie werden Schäden durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, mit welchen Methoden wird die jeweilige Schadensursache festgestellt, mit welchen Methoden wird nach einer verursachenden natürlichen oder/ und juristischen Person gefahndet? Wie stellte und stellt die Untere Naturschutzbehörde sicher, dass erkrankte Bäume und/oder Sträucher als Lebensraum erhalten und rechtzeitig ein Ausgleich durch die Anpflanzung von Bäumen und/oder Sträucher erfolgt?

Antwort

Es gibt keine systematische Vorgehensweise. Im Einzelfall werden Regelwerke wie der Al-leenerlass oder der Baumschutzkompensationserlass M-V.umgesetzt.

Frage 6

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, mit welchen Maßnahmen und/oder Methoden die Untere Naturschutzbehörde das Aufkommen und die Folgen von Interessenskonflikten und Korruption innerhalb der die Unteren Naturschutzbehörde und mit dieser im Austausch stehenden staatlichen Stellen wirksam verhindert. Bitte nennen und beschreiben Sie hierfür die zur Anwendung kommenden Maßnahmen und/oder (Management-) Methoden und beschreiben Sie, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Ausmaß die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und/oder Methoden in der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wird. Bitte geben Sie an, durch welche Stelle die Überprüfung vorgenommen wird.

Nennen Sie darüber hinaus in Bezug auf den im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021 Verdachtsfälle und bewiesene Fälle von Korruption, Bestechlichkeit und Interessenskonflikten.

Antwort

Der unteren Naturschutzbehörde liegen derartige Informationen nicht vor. Zuständig wäre die Staatsanwaltschaft Schwerin.

Frage 7

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, in welchen Fällen die Untere Naturschutzbehörde Informationen zu Personen, die auf naturschutzrechtlich relevante Probleme hinweisen, insbesondere Personen, die diese zur Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde bringen, an die möglichen Verursachenden der naturschutzrechtlich relevanten Probleme weiterleitet, ohne die Personen, die auf naturschutzrechtlich relevante Probleme hinweisen, auf diese Informationsübermittlung hinzuweisen, bzw. vorab deren Einwilligung einzuholen. Geben Sie bitte an, in welchen Fällen diese Weitergabe erfolgt, aufgrund welcher rechtlicher Rahmenbedingung diese Weitergabe datenschutzrechtlich relevanter Informationen erfolgt und nennen Sie die Gründe für die Weitergabe.

Geben Sie an, in welchen Fällen (Ort, Zeit, vermuteter Eingriff) die Untere Naturschutzbehörde Informationen zu Personen, die auf naturschutzrechtlich relevante Probleme hinweisen, an die möglichen Verursachenden der naturschutzrechtlich relevanten Probleme im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021 weitergeleitet hat, ohne die Personen, die auf naturschutzrechtlich relevante Probleme hinweisen, auf diese Informationsübermittlung hinzuweisen, bzw. vorab deren Einwilligung einzuholen und begründen Sie die Weitergabe jeweils. Erläutern Sie die zur Anwendung kommenden Maßnahmen und/oder (Management-) Methoden, die den Schutz der Daten von hinweisgebenden Personen sicherstellt (Whistleblowerschutz), sodass diese vor Repression durch die Verursachenden der naturschutzrechtlich relevanten Probleme geschützt sind.

Geben Sie bitte darüber hinaus an, in welchen Fällen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Veröffentlichung der Namen von Personen bzw. Institutionen, die erwiesenermaßen Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope etc. vornahmen, möglich ist und in welchen Fällen die Untere Naturschutzbehörde diese Veröffentlichung im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021 vornahm.

Geben Sie bitte weiterhin an, in welchen Fällen hinweisgebende Personen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde das Recht haben, die Namen und Institutionen von erwiesenermaßen Verursachenden zur Information zu erhalten.

Antwort.

Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass die untere Naturschutzbehörde Daten von Anzeigenden an Dritte weiterleitet.

Frage 8.

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, durch welche Institutionen und Personen die Arbeit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert und evaluiert wird. Geben Sie an, wie die Kontrollen und Evaluationen durchgeführt werden und wann die Kontrollen und Evaluationen im Zeitraum 01.01.2000 bis 30.06.2021 vorgenommen wurden und welche Ergebnisse jeweils erhalten wurden. Sollten die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Unteren Naturschutzbehörde unterschiedlich kontrolliert und evaluiert werden, gehen Sie bitte entsprechend auf die Bereiche ein.

Antwort

Fachaufsicht der unteren Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Das Ministerium hat jederzeit ein Informations- und Einsichtsrecht.

Frage 9

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, welche Ermittlungsergebnisse (gegenwärtiger Stand bzw. Zwischenstand), welche daraus folgenden Sanktionen und welche daraus folgenden Kompensationen in Bezug auf meine Anzeigen bei der UNB im Zeitraum 01.02.2018 bis 30.06.2021 resultierten. Geben Sie – soweit gesetzlich möglich – die jeweils identifizierten Verursachenden an und teilen Sie mir jeweils andernfalls mit, auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie die Herausgabe der Namen der Verursachenden zurückhalten.

Teilen Sie mir bitte mit, auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie meine jeweiligen bisherigen Anfragen zur Unterrichtung zum Bearbeitungsstand meiner Anzeigen, die sich insbesondere auf die augenscheinliche akute und/oder latente Schädigung von gesetzlich geschützten Biotopen bezogen, nicht wie mehrfach angefragt beantwortet haben.

Antwort

Alle bei der unteren Naturschutzbehörde eingehenden Anzeigen werden nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen, die anzeigende Person über den Verfahrensablauf zu informieren.

Frage 10

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, wie die Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf den Schutz von Subjekten nach

- § 18 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Bäume),
 - § 19 NatSchAG M-V (Schutz der Alleen) und
 - § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope und Geotope)
- die folgenden Tatbestände in Bezug auf die Kategorien
- Zerstörung,
 - Beschädigung,
 - erhebliche Beeinträchtigung

bewertet

ackerbauliche mechanische Tätigkeiten (Pflügen, Grubbern, Säen) im Wurzelbereich von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze,

- Einsatz von Agrargiften im Wurzelbereich von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze,
- Einsatz von Agrargiften in der näheren Umgebung von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze,
- Eintrag von Agrargiften auf Wurzeln, Stamm und Laub von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze,
- Beweidung des Wurzelbereiches von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze mit Huf-tieren,
- regelmäßiges Befahren des Wurzelbereiches von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Ge-setze mit schweren Maschinen, insbesondere schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
- augenscheinliches Beschädigen des Wurzelwerks von Schutzsubjekten gemäß der o.g. Gesetze insbesondere durch Baggerarbeiten und Befahrung mit schweren Maschinen, ins-besondere schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Diese Anfrage stellte ich bereits schriftlich am 07.06.2021 an eine Mitarbeiterin der Be-hörde, ohne hierauf bisher eine Antwort erhalten zu haben.

Antwort

Die Beurteilung erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Regelungen nach pflichtgemä-ßem Ermessen.

Frage 11

Weiterhin beantrage ich die Herausgabe der Umweltinformation, für welche Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Gebieten der Kommunen Carlshöhe, Wickendorf, Seehof/ Hundorf, Lübstorf, Kirchstück, Alt Meteln im Zeitraum 1990 bis 2021 Anträge auf die Genehmigung dieser Zufahrten in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange gestellt wurden, insbesondere für welche Zufahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen sind und wie die Untere Naturschutzbehörde jeweils entschieden hat.

Bitte geben Sie hierzu an, inwiefern die Untere Naturschutzbehörde oder von ihr beauf-tragte Institutionen die Einhaltung des gesetzlichen Naturschutzes im Bereich landwirt-schaftlicher Zuwegungen prüft. Sofern Vor-Ort-Kontrollen erfolgen, geben Sie bitte an, in welchen Intervallen diese Kontrollen durchschnittlich durchgeführt werden.

Antwort

Ihre Anfrage bezieht sich auch auf nicht in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbe-hörde Nordwestmecklenburg fallende Bereiche. Darüber hinaus ist gesetzlich nicht vorge-sehen, eine Statistik zu Genehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Zufahrten zu füh-ren. Ausnahmegenehmigungen nach § 18 NatschAG M-V sind nur erforderlich, wenn durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Bäume beeinträchtigt werden können. Regel-mäßige systematische Kontrollen sind durch die untere Naturschutzbehörde gesetzlich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

.